Stadt Leipzig
Veterinär- und
Lebensmittelaufsichtsamt

Informationsblatt zum Vollzug von § 40 Absatz 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (folgend: LFGB) zur Information der Öffentlichkeit über lebensmittelrechtliche Verstöße

Stand: Juni 2019

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 1a LFGB ist das VLA verpflichtet, die Öffentlichkeit über erhebliche lebensmittelrechtliche Verstöße zu informieren. Die Information erfolgt ohne Antrag eines Dritten. Sie steht nicht im Ermessen der Behörde („Muss"-Tatbestand). Die Rechtsnorm existiert bereits seit 2012. Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken wurde die Anwendung bis zu einer Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, die am 30. April 2019 durch Änderung des § 40 LFGB eingetreten ist, landesweit ausgesetzt.

Die Öffentlichkeit ist zu informieren, wenn der hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

- festgelegte Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden oder
- ein nicht zugelassener oder verbotener Stoff in einem Lebensmittel vorhanden ist oder
- in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt gegen Vorschriften verstoßen wurde, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen und ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist.

Hinweis: Die vorgenannte Formulierung stellt keine abschließende Wiedergabe des Gesetzestextes und keine Aufzählung aller rechtlichen Voraussetzungen für eine Information der Öffentlichkeit dar.

Die veröffentlichten Informationen stellen ausdrücklich keine behördlichen Warnungen dar. Zweck einer Veröffentlichung ist, die Verbraucherinnen und Verbraucher mit relevanten Informationen zu versehen, um eine hinreichende Grundlage für eigenverantwortliche Konsumentscheidungen der Verbraucher zu schaffen (Verbraucherschutz durch Markttransparenz). Daneben soll die Information zur Einhaltung der Bestimmungen des Lebensmittelrechts beitragen.

Bevor das VLA über eine Information der Öffentlichkeit entscheidet, werden betroffene Lebensmittelunternehmerinnen/Lebensmittelunternehmer grundsätzlich schriftlich angehört. Diese erhalten dadurch die Möglichkeit, sich zu äußern. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer Information der Öffentlichkeit wird berücksichtigt, ob diese zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks geeignet ist und ob diese unter Berücksichtigung zeitlicher Aspekte und der Qualität des lebensmittelrechtlichen Verstoßes sowie unter Berücksichtigung der von den Lebensmittelunternehmerinnen/ Lebensmittelunternehmern gegebenenfalls eigenverantwortlich getroffenen Korrekturmaßnahmen erforderlich ist.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt im Internet auf einer vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bereitgestellten Plattform. Die Information erfolgt für die Dauer von sechs Monaten. Sie darf ausschließlich durch die Behörde erfolgen. Stellen sich die Informationen im Nachhinein als unzutreffend heraus, wird dies ebenfalls veröffentlicht. Die Information der Öffentlichkeit wird mit der Mitteilung verbunden, ob und wann der zu Grunde liegende Mangel beseitigt worden ist.

Weitergehende Fragen beantwortet Ihnen das VLA gern. Bitten nehmen Sie hierzu, vorzugsweise schriftlich (veterinaeramt@leipzig.de), Kontakt auf.

56-I-001-D-2019-06
§ 40 Abs. 1a LFGB (1/1)

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, 04092 Leipzig, Tel. 0341 123-3761; Fax 0341 123-3765